

TROY CHEMICAL COMPANY BV  
Poortweg 4C  
2612PA Delft  
Niederlande

BMK - V/5 (Chemiepolitik und Biozide)  
[biozide@bmk.gv.at](mailto:biozide@bmk.gv.at)

**Dipl.-Ing.<sup>in</sup> Susanne Rose**  
Sachbearbeiterin

[Susanne.Rose@bmk.gv.at](mailto:Susanne.Rose@bmk.gv.at)  
+43 (1) 71162 612347  
Stubenbastei 5, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der  
Geschäftszahl an oben angeführte E-Mail-Adresse  
zu richten.

Geschäftszahl: 2021-0.450.850

Wien, 27. Oktober 2021

## **B e s c h e i d**

Gegenstand: Zulassung der Biozidproduktfamilie „*IPBC Biocidal Product Family PT13*“  
im Verfahren der gegenseitigen Anerkennung

Änderung des Namens des Herstellers der Biozidproduktfamilie

Änderung des Namens des Wirkstoffherstellers

Hinzufügen weitere Herstellungsorte der Biozidproduktfamilie

Aufhebung des Bescheides GZ 2020-0.467.754

Es ergeht folgender

## **S p r u c h**

Die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie erteilt der Firma Troy Chemical Company BV, Poortweg 4C, 2612PA Delft (Niederlande) die Zulassung für die Biozidproduktfamilie:

*IPBC Biocidal Product Family PT13* (AT-0021215-BPF)

mit den darin enthaltenen Biozidprodukten und deren Handelsnamen und Zulassungsnummern:

<i>Troyshield PA10</i>	AT-0021215-0001
<i>Troyshield F20</i>	AT-0021215-0002
<i>Troyshield FX40</i>	AT-0021215-0003
<i>Fungitrol 400G</i>	AT-0021215-0004

Beginn der Zulassung: 27. Oktober 2021

Ende der Zulassung: 10. September 2029

Die Anlagen 1, 1a und 2a bis 2d über die Zusammensetzung, Beschaffenheit und Anwendungsbestimmungen der Biozidproduktfamilie und der darin enthaltenen Biozidprodukte sind Bestandteil dieser Zulassung.

Gleichzeitig wird die oben genannte Biozidproduktfamilie mit den darin enthaltenen Biozidprodukten und deren angeführten Handelsnamen in das im Namen der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie bei der Umweltbundesamt GmbH geführte Biozidprodukte-Verzeichnis eingetragen.

Gleichzeitig wird die mit Bescheid GZ 2020-0.467.754 vom 23. Juli 2020 erteilte Zulassung für die Biozidproduktfamilie „*IPBC Biocidal Product Family PT13*“ gemäß § 5 Abs. 9 BiozidprodukteG a u f g e h o b e n.

### **Auflagen und Bedingungen**

Die Zulassung wird mit den folgenden Auflagen und Bedingungen erteilt:

1. Das Kennzeichnungsetikett einschließlich einer allfälligen Gebrauchsanweisung und allfälligem Merkblatt sind der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie innerhalb von drei Monaten nach Erstellungsdatum dieses Bescheides zur Kenntnis zu übermitteln. Die Verantwortung für die Einhaltung der Vorschriften zur Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung und

über Sicherheitsdatenblätter, sowie die Übereinstimmung der Kennzeichnung mit dem Zulassungsbescheid obliegt der Zulassungsinhaberin.

2. Alle nachträglich bekannt gewordenen Beobachtungen und Daten, die sich auf die Zulassungsvoraussetzungen auswirken könnten, sind der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Insbesondere zu melden sind Informationen über mögliche gefährliche Auswirkungen der Produkte dieser Biozidproduktfamilie auf die Gesundheit von Mensch und Tier oder über mögliche unannehmbare Auswirkungen auf die Zielorganismen und die Umwelt. Weiters zu melden sind Informationen über Unwirksamkeit bzw. unwirksame Konzentrationen oder unwirksame Aufwandmengen der Produkte. Zur Erhebung letztgenannter Informationen ist folgender Satz auf dem Etikett zu übernehmen: *„Bei Unwirksamkeit des Produktes ist die Zulassungsinhaberin zu informieren.“*
3. Die folgenden Aufzeichnungen sind zu führen und nach Aufforderung durch die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie unverzüglich mitzuteilen:
  - Vertreiber: Unternehmen, die die Biozidprodukte in Österreich von der Zulassungsinhaberin übernehmen
  - die jährlich in Österreich vertriebenen Mengen, gegebenenfalls pro Vertreiber, einschließlich Eigenvertrieb und -anwendung
4. Im Sicherheitsdatenblatt ist im Abschnitt 1 oder ersatzweise im Abschnitt 15 die Zulassungsnummer anzugeben.
5. Gemäß Antrag der Zulassungsinhaberin auf verwaltungstechnische Änderung vom 21. Dezember 2020 wird der Name des Herstellers der Biozidproduktfamilie von „Troy Chemical Europe BV“ auf „Troy Chemical Company BV“ geändert.
6. Gemäß Antrag der Zulassungsinhaberin auf verwaltungstechnische Änderung vom 21. Dezember 2020 wird der Name eines Wirkstoffherstellers von „Troy Chemical Europe BV“ auf „Troy Chemical Company BV“ geändert.
7. Gemäß Antrag der Zulassungsinhaberin auf verwaltungstechnische Änderung vom 21. Dezember 2020 werden für die Biozidproduktfamilie *„IPBC Biocidal Product Family PT13“* folgende Herstellungsorte hinzugefügt:

- Am Alten Galgen 14  
56410 Montabaur  
Deutschland
- Geschwister-Scholl-Straße 127  
39218 Schönebeck/Elbe  
Deutschland
- Mecklenburger Straße 229  
23568 Lübeck  
Deutschland
- Halchtersche Straße 33  
38304 Wolfenbüttel  
Deutschland
- Am Nordturm 5  
46562 Voerde  
Deutschland

### **Rechtsgrundlagen**

Biozidproduktegesetz, BGBl. I Nr. 105/2013 (im Folgenden BiozidprodukteG), insbesondere die §§ 3, 5, 6 und 12

Verordnung (EU) Nr. 528/2012 (im Folgenden Biozidprodukteverordnung), insbesondere die Artikel 17, 18, 19, 22, 29, 34, 50, 66, 68, 69 und die Unionsliste gem. Art. 9.

Durchführungsverordnung (EU) Nr. 354/2013

### **Begründung**

#### **Verfahrensverlauf**

Auf Grund des von der Firma Troy Chemical Company BV eingebrachten und am 22. Dezember 2016 eingelangten Antrages wurde von der Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus mit Bescheid GZ BMNT-UW.1.2.5/0522-V/5/2019 vom 10. September 2019 für die Biozidproduktfamilie „*IPBC Biocidal Product Family PT13*“ mit den darin enthaltenen Biozidprodukten und den damit verbundenen Handelsnamen die Zulassung im Wege der gegenseitigen Anerkennung erteilt.

Die oben genannte Zulassung wurde zuletzt mit Bescheid GZ 2020-0.467.754 vom 23. Juli 2020 geändert.

Am 21. Dezember 2020 ist von der Firma Troy Chemical Company BV für die gegenständliche Biozidproduktfamilie im Wege des Registers für Biozidprodukte („R4BP“) ein Antrag auf verwaltungstechnische Änderung (Case Nr.: BC-LH063586-30) in Österreich gestellt worden, der am 18. Februar 2021 angenommen worden ist.

Die Antragstellerin hat alle gemäß Biozidprodukteverordnung erforderlichen Unterlagen zur Beurteilung der Zulassungsvoraussetzungen vorgelegt.

Die Voraussetzungen der Biozidprodukteverordnung sind im Bewertungsverfahren geprüft und die Zulassungsfähigkeit der beantragten Biozidproduktfamilie und der darin enthaltenen Biozidprodukte unter den im Spruch genannten Auflagen und Bedingungen festgestellt worden.

Der Partei wurde Gelegenheit gegeben, von dem Ergebnis des Ermittlungsverfahrens Kenntnis und dazu Stellung zu nehmen. Es erfolgten keine Einwendungen der Partei.

### **Begründung für die erteilten Auflagen und Bedingungen**

Die Erteilung von Auflagen und Bedingungen war notwendig, um eine sachgerechte Verwendung der Biozidprodukte zu gewährleisten; sie werden folgendermaßen begründet:

Ad 1. Die Übermittlung der Kennzeichnungsetiketten dient der Überprüfung der Umsetzung von Anlage 1, die stichprobenartig und im Anlassfall durchgeführt wird.

Ad 2. Die Übermittlung von Informationen und Neuerungen, die eine Änderung dieser Zulassung erforderlich machen können, ist notwendig, damit die Biozidbehörde die entsprechenden Änderungen oder Anpassungen im vorliegenden Bescheid durchführen kann.

Ad 3. Die Biozidprodukteverordnung (Art. 68 Abs. 1) verpflichtet Zulassungsinhaberinnen, Aufzeichnungen über Biozidprodukte, die sie in Verkehr bringen, mindestens zehn Jahre aufzubewahren. Auf Anfrage müssen sie der zuständigen Behörde diese Informationen zur Verfügung stellen.

Ad 4. Die Eintragung der Zulassungsnummer in das Sicherheitsdatenblatt dient der klaren Identifizierung der Biozidprodukte in der Lieferkette.

Ad 5. Dem Antrag auf Änderung des Namens des Biozidproduktherstellers konnte stattgegeben werden, da aus den Unterlagen ersichtlich ist, dass der Hersteller der

Biozidproduktfamilie identisch bleibt. Daher sind die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt.

Ad 6. Dem Antrag auf Änderung des Namens eines Wirkstoffstellers konnte stattgegeben werden, da aus den Unterlagen ersichtlich ist, dass dieser Hersteller des Wirkstoffs identisch bleibt. Daher sind die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt.

Ad 7. Dem Antrag auf Hinzufügung weiterer Herstellungsorte für die Biozidproduktfamilie konnte stattgegeben werden, da aus den Unterlagen ersichtlich ist, dass Zusammensetzung und Formulierungsverfahren unverändert bleiben.

Für die gegenständliche Biozidproduktfamilie wurde mit Bescheid GZ 2020-0.467.754 vom 23. Juli 2020 eine bis zum Ablauf des 10. September 2029 befristete Zulassung erteilt.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid ist das Rechtsmittel der Beschwerde an das zuständige Landesverwaltungsgericht Wien zulässig. Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen ab Zustellung beim Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie schriftlich im Postwege einzubringen.

Sie hat den Bescheid zu bezeichnen, gegen den sie sich richtet. Zudem hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Für die Bundesministerin:

Dr. Thomas Jakl

3 Anlagen